



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 1

Salzgitter, den 07. Januar 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
1 Wahlbekanntmachung zur Wahl des niedersächsischen Landtags am 20. Januar 2013	1		
2 Amtliche Bekanntmachung: 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 20. Januar 2013	2		
3 Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 – 2018 gesucht	2		

Amtliche Bekanntmachung

1

Wahlbekanntmachung zur Wahl des niedersächsischen Landtags am 20. Januar 2013

1. Am Sonntag, dem 20. Januar 2013 findet in Niedersachsen die

Wahl zum Niedersächsischen Landtag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt Salzgitter ist in 116 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke 001 – 083 gehören zum Wahlkreis 11 – Salzgitter die Wahlbezirke 084-116 zum Wahlkreis 10 - Wolfenbüttel Süd/Salzgitter. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 30. Dezember 2012 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände des Wahlkreises 11 treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 20. Januar 2013 um 17.30 Uhr im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8 in Salzgitter-Lebenstedt zusammen, die Briefwahlvorstände des Wahlkreises 10 in den Räumlichkeiten des Landkreises Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählerinnen/die Wähler haben zur Wahl Ihre Wahlbenachrichtigung

mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereit zu halten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, deren Kurzbezeichnung und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
5. Die Wählerin/der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie

gelten soll und die Zweitstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

In Vertretung
gez. Grunwald

2

Amtliche Bekanntmachung 2.Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Landtagswahl am 20. Januar 2013

Der Kreiswahlausschuss für den
Landtagswahlkreis 11 - Salzgitter - tritt

am **23.01.2013**
um **15.00 Uhr**
im **Rathaus Salzgitter-Lebenstedt,
Sitzungszimmer 66**

zur 2. öffentlichen Sitzung zusammen.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis 11 - Salzgitter gemäß § 68 Abs.2 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO)

Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

gez. Grunwald
Kreiswahlleiter

3

Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2014 – 2018 gesucht

Vorschlagslisten zur Schöffenwahl liegen bereit.

Salzgitteraner Bürgerinnen und Bürger können sich vom 07.01.2013 bis zum 03.02.2013 in die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen bzw. Jugendschöffen aufnehmen lassen.

Diese Liste dient zur Vorbereitung der Neuwahlen für das Amtsgericht Salzgitter und der Strafkammern beim Landgericht Braunschweig.

Schöffinnen und Schöffen verhandeln und entscheiden dort gleichberechtigt mit Berufsrichtern in Straf- und Jugendstrafverfahren.

In der Vorschlagsliste sind alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen zu berücksichtigen.

Gesucht werden Bewerber/innen, die in der Stadt Salzgitter wohnhaft sind und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind nur deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme

von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollten in der Jugendernziehung über besondere Erfahrung verfügen. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – auch gesundheitliche Eignung.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht ein großes Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen bewahrt werden, etwa den Angeklagten auf Grund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die veröffentlichte Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage gegen die öffentliche Meinung nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der

Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich entsprechend verständlich machen, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Die Jugendschöffeninnen und Jugendschöffen für die Jugendgerichte an Amts- und Landgericht werden parallel zu den Schöffeninnen und Schöffen in einem eigenen Verfahren gewählt.

Es gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen. Zusätzlich sollen die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugendernziehung erfahren sein. Diese Erfahrungen können dabei aus dem beruflichen oder privaten Bereich kommen.

Das Amt des Jugendschöffen kann nicht gleichzeitig mit dem Schöffenamt im Erwachsenenbereich ausgeübt werden.

Die Vorschlagsliste für die Jugendschöffen wird vom Fachdienst Kinder, Jugend und Familie vorbereitet und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Salzgitter beschlossen. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Kinder, Jugend und Familie.

Wer Interesse am Schöffen- bzw. Jugendschöffenamt hat, kann sich unter folgender Anschrift bewerben:

Stadt Salzgitter
I.4 Zukunftsstrategien und Steuerungsunterstützung
-Schöffenwahlbüro-
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter

Anträge zur Aufnahme in die Vorschlagsliste sind an der Information des BürgerCenters im Atrium des Rathauses Lebenstedt, im Kleinen Rathaus Bad sowie im Internet unter www.salzgitter.de zu erhalten. Weitergehende Informationen über das Schöffenamt sind im Internet unter <http://www.schoeffenwahl.de/> zu finden.

Diesem Amtsblatt ist ein Bewerbungsformular als Anlage beigelegt.

Für Fragen zum Thema **Vorschlagsliste zur Schöffenwahl** wenden Sie sich bitte an die Telefonnummer 05341/839-3780 oder direkt im Rathaus Salzgitter Lebenstedt Zimmer 424.

gez. Fedorczyk

Termine zur Schöffenwahl 2013

Diese Terminübersicht soll Ihnen einen Überblick über das Verfahren liefern. Einige der angegebenen Termine stehen noch nicht genau fest, werden aber laufend aktualisiert.

Januar/ Februar 2013

Bewerbungsphase für die Aufnahme in die Vorschlagsliste

Februar/März/April 2013

Vorschlagsliste durchläuft die Ortsräte zur Anhörung

April/Mai 2013

Verwaltungsausschuss und Rat beraten bzw. beschließen die Vorschlagsliste

Mai/Juni 2013

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für eine Woche

01.06.2013

Übersendung der Vorschlagsliste an das Amtsgericht

Juni/Juli 2013

Benachrichtigung aller Bewerber und Bewerberinnen über die Aufnahme in die Vorschlagsliste der Stadt Salzgitter, Zusammenführung der Vorschlagslisten der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks

Oktober 2013

Wahl der Schöffinnen und Schöffen durch den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Salzgitter

Bis Dezember 2013

Benachrichtigung der gewählten Schöffinnen und Schöffen durch die Gerichte

01.01.2014

Beginn der neuen Amtsperiode

Bewerbungs- bzw. Vorschlagsformular zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zur

(Angabe der notwendigen Daten, Einverständniserklärung und Versicherung nach § 44 a DRiG)

Schöffen- bzw. Jugendschöffenwahl für die Amtsperiode 2014 bis 2018

An die

Stadtverwaltung¹⁾

/

das Jugendamt¹⁾der Stadt Salzgitter

I.4 Zukunftsstrategien und Steuerungsunterstützung

- Schöffenwahl -

Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter**oder per Fax an
05341/839-4919**

Ich beantrage die Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Wahl

 einer Schöffin/eines Schöffen. einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen**Angaben zur Person***

Name, ggf. Geburtsname (bei Abweichung)		
Vorname/n		
Geburtsort (Gemeinde/Kreis)	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit deutsch
Beruf (bei Mitarbeitern im öffentlichen Dienst auch Angabe der Tätigkeit)		
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort der Hauptwohnung
Telefon (freiwillige Angabe)		E-mail (freiwillige Angabe)

* Die gesetzlich notwendigen Daten werden veröffentlicht.

Bitte kreuzen Sie die nachfolgenden Fragen an, wenn die Aussage auf Sie zutrifft (die Beantwortung ist freiwillig; Sie ersparen aber dem Gericht nach einer evtl. Wahl die -zulässige- Anfrage bei einem Register):

- Ich bin in den letzten 10 Jahren nicht zu einer Freiheitsstrafe (auch nicht auf Bewährung) von mehr als 6 Monaten bestraft worden.
- Gegen mich läuft kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens oder sonstigen Straftat, derentwegen auf den Verlust des Rechts zur der Bekleidung öffentlicher Ehrenämter erkannt werden kann.
- Ich verfüge über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Ich war nie hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR.
- Ich befinde mich nicht in der Insolvenz und habe auch keine eidesstattliche Versicherung über mein Vermögen abgegeben.
- (freiwillige Angabe): Den Anforderungen einer mehrstündigen bzw. mehrtägigen Hauptverhandlung in Strafsachen fühle ich mich gesundheitlich gewachsen.

Ich war bereits Schöffe bei einem Amts- oder Landgericht in der Zeit von 2005 bis 2008 von 2009 bis 2013¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

Ich habe folgende **Erfahrungen in der Jugendziehung**: (Nur auszufüllen bei einer Bewerbung zur Jugend-schöffin/zum Jugendschöffen)

Ich begründe die Bewerbung für das Amt wie folgt (freiwillige Angabe):

Für den Fall meiner Wahl bevorzuge ich das Amt eines Schöffen/einer Schöffin am Amtsgericht/Landgericht (kurze Begründung). Ich weiß, dass der Schöffenwahlausschuss an meinen Wunsch nicht gebunden ist:

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Ich stimme der Datenverarbeitung und Speicherung meiner Daten für das Verfahren zur Erstellung der Schöffenvorschlagslisten zu.

Ich bin einverstanden, dass auch die freiwilligen Daten an den Rat der Stadt Salzgitter und den Schöffenwahlausschuss weitergegeben werden. Die Übermittlung darf nur zum Zweck der Schöffenwahl erfolgen.

.....
(Ort/Datum, Unterschrift)

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter